



HVBG

HVBG-Info 34/2000 vom 08.12.2000, S. 3166 - 3170, DOK 124:200/001

Die JAV-Berechnung gemäß § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RVO ist verfassungsgemäß - Urteil des Thüringer (LSG) vom 12.07.2000 - L 1 U 553/98

Die JAV-Berechnung für einen Arbeitsunfall vom 07.12.1985 im Beitrittsgebiet gemäß § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RVO ist verfassungsgemäß;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 12.07.2000 - L 1 U 553/98 -

Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 12.07.2000 - L 1 U 553/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Regelung des § 1152 Abs 2 S 1 Nr 1 RVO verstößt nicht gegen Art 3 Abs 1 GG. Gegenüber den Unfallversicherten in den alten Bundesländern besteht angesichts der Zielrichtung des § 1152 Abs 2 RVO und der Unterschiede der verschiedenen Unfallrentensysteme einschließlich der geringen Beiträge und Leistungen bis einschließlich 31.12.1991 keine unzulässige Ungleichbehandlung. Unerheblich ist, dass in der gesetzlichen Unfallversicherung - im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung - das Äquivalenzprinzip nicht existiert, Leistungen und Gegenleistungen also nicht aufeinander bezogen und gleichwertig sein müssen und insofern die Höhe der Unfallrente nicht abhängig von der Höhe der zuvor gezahlten Beiträge ist. Bei der verfassungsrechtlichen Bewertung der Ungleichbehandlung dürfen aber Systemunterschiede und unterschiedliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Auch eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber Bürgern in der ehemaligen DDR mit einem Unfall nach dem 31.12.1991 ist nicht ersichtlich. Jede Stichtagsregelung enthält Typisierungen und Pauschalierungen. Die dadurch im Einzelfall entstehenden Härten sind jedoch unvermeidlich und müssen hingenommen werden.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes bei der Berechnung einer Teilverletztenrente für einen am 7. Dezember 1985 im Beitrittsgebiet erlittenen Arbeitsunfall streitig.

Der 1934 geborene Kläger hatte am 7. Dezember 1985 bei Transportarbeiten im Beitrittsgebiet einen Arbeitsunfall. Dabei zog er sich einen Bruch des linken Fersenbeins zu. Von der Sozialverwaltung der ehemaligen DDR erhielt er bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. Verletztenrente auf der Basis einer monatlichen Berechnungsgrundlage von 600,00 Mark. 1991 übernahm die Beklagte die Rentenzahlung. Mit Rentenanpassungsmitteilung vom 23. Januar 1992 berücksichtigte sie bei der Berechnung der Teilverletztenrente mit Wirkung ab

1. Januar 1992 einen Jahresarbeitsverdienst von 18.096,00 DM.

In der Zeit von November 1992 bis August 1997 fand ein reger Schriftwechsel zwischen dem Kläger und der Beklagten hinsichtlich der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes und anderer Fragen statt.

Auf ein Schreiben des Klägers vom 15. August 1997 erließ die Beklagte einen Bescheid (ohne Datum), mit dem sie eine Neufestsetzung der Verletztenrente des Klägers unter Zugrundelegen des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes aus dem Unfalljahr 1985 ablehnte. Zur Begründung führte sie aus, dass der zwischenzeitlich aufgrund von Rentenanpassungen auf 34.459,83 DM angepasste Jahresarbeitsverdienst aus einer korrekten Anwendung der maßgeblichen Rechtsvorschriften resultiere.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger - ursprünglich gerichtet gegen die Bundesrepublik Deutschland - am 14. Oktober 1997 Klage vor dem Sozialgericht Altenburg erhoben und vorgetragen, dass bei der Berechnung seiner Teilverletztenrente seine individuellen Verdienstverhältnisse im Unfalljahr zu berücksichtigen seien.

Die Beklagte hat die Klageerhebung gleichzeitig als Widerspruch gewertet und diesen mit Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 1998 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 5. Juni 1998 abgewiesen und ausgeführt, dass die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes durch die Beklagte nicht zu beanstanden sei.

Parallel zur Berufungseinlegung hat der Kläger die Zulassung der Sprungrevision beantragt. Mit Beschluss vom 16. Juni 1999 hat das Sozialgericht den Antrag des Klägers wegen fehlender Zustimmung der Beklagten abgelehnt.

Mit der Berufung trägt der Kläger vor, dass die Beklagte die Rentenberechnung unter Beachtung der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen vorgenommen habe. Der Grundstein für diese Verfahrensweise sei noch zu DDR-Zeiten gelegt worden. Es sei durch den Gesetzgeber verabsäumt worden, hier Abhilfe zu schaffen und auch bei Bestandsrentnern auf die individuellen Einkommensverhältnisse abzustellen. Da kein Sozial- und auch kein Landessozialgericht die gesetzlichen Regelungen missachten dürfe, müsse Abhilfe durch das Bundessozialgericht geschaffen werden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 5. Juni 1998 sowie den Bescheid der Beklagten ohne Datum in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Verletztenrente auf der Grundlage des im Jahre 1985 tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Begründung auf das erstinstanzliche Urteil sowie die Gründe der angefochtenen Bescheide.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist statthaft, weil sie wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§§ 143 ff. des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Die Bescheide der Beklagten sind - wie auch schon die Vorinstanz ausgeführt hat - rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Beklagte hat die Rente ab dem 1. Januar 1992 auf der Grundlage eines zutreffend ermittelten Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Rechtsgrundlage für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ist § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Nach § 215 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gelten die Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst nicht für Versicherungsfälle in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages (EV) genannten Gebiet, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind; für diese Versicherungsfälle ist § 1152 Abs. 2 RVO in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Nach § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RVO ist für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet eingetreten sind und bei denen der Rentenanspruch vor dem 1. Juli 1990 bereits bestand, mit Wirkung vom 1. Juli 1990 ein Jahresarbeitsverdienst von 13.680,00 DM zu berücksichtigen.

Dieser Betrag ist von der Beklagten bei der Berechnung der Verletztenrente des Klägers zum Stichtag 1. Juli 1990 auch zugrunde gelegt worden. Im Anschluss daran hat sie die halbjährlichen Dynamisierungen (jeweils zum 1. Januar beziehungsweise 1. Juli eines Jahres) durch die einzelnen Rentenanpassungsverordnungen (RAV) durchgeführt. Die Dynamisierungen nach den RAV sind zwar vom Wortlaut des § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RVO nicht ausdrücklich erfasst, es ist jedoch allgemein anerkannt, dass die Dynamisierungsvorschriften auch hierbei Anwendung finden (vgl. LSG Berlin, Urteil vom 22. Oktober 1998, Az.: L 3 U 241/92). Der Jahresarbeitsverdienst von 13.680,00 DM zum 1. Juli 1990 beruhte auf einem monatlichen Verdienst von 1.140,00 DM, welchen § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen (Rentenangleichungsgesetz) vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495, ber. S. 1457; im folgenden: RAG) mit Wirkung vom 1. Juli 1990 der Bemessung von Unfallrenten zugrunde gelegt hatte. Ab dem 1. Januar 1991 wurde der Betrag jeweils halbjährlich nach den entsprechenden Rentenanpassungsverordnungen dynamisiert. Der Gesetzgeber wollte bei Schaffung des § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RVO diesen Rechtszustand beibehalten (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, Stand: 1. Januar 1996, § 1152 RVO Anmerkung 1).

Es bestehen für den Senat keine Zweifel, dass die Beklagte die gesetzlichen Vorschriften zutreffend angewandt hat. Der Kläger, der ursprünglich die Bundesrepublik Deutschland verklagen wollte, um eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften zu erreichen, erachtet die Berechnung der Beklagten ebenfalls als korrekt, wendet sich jedoch gegen eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Rentenbeziehern.

Die Regelung des § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RVO verstößt nicht gegen verfassungsrechtliche Prinzipien. Insbesondere der allein als Prüfungsmaßstab in Betracht kommende Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Grundsätzlich ist dem Gesetzgeber dabei nicht jede Differenzierung verwehrt. Es soll vielmehr ausgeschlossen werden,

dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 83, 395, 401). Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung ist dann zulässig, wenn sie in sachlichen Unterschieden begründet ist.

Die gesetzliche Unfallversicherung soll einerseits durch ihre Leistungen den sozialen Schutz des Arbeitnehmers und seiner Familie durch Einräumung eines vom Verschulden unabhängigen Entschädigungsanspruchs gegen eine leistungsfähige Genossenschaft der Unternehmer sicherstellen, andererseits die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers gegenüber dem Arbeitnehmer ablösen, um eine betriebliche Konfliktsituation zu vermeiden (vgl. BVerfGE 34, 118, 130). Die Renten sollen - pauschalierend - einen Ersatz für entgangene Erwerbchancen bieten (vgl. Ruhland/Schulz-Weidner in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts Bd. 2, Unfallversicherungsrecht, 1996, § 10 Rdnr. 42).

Diese Ziele werden durch die Übergangsregelungen des § 1152 Abs. 2 RVO sichergestellt. Deren Sinn war es, den noch in § 12 Abs. 1 RAG aufgeführten durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienst auf einen Jahresarbeitsverdienst umzustellen (vgl. Bundestagsdrucksache 12/405, S. 155). Erforderlich war dies, weil bei zukünftigen Rentenanpassungen auf den Jahresarbeitsverdienst Bezug genommen wurde.

Durch die Umstellung wurden die Ziele der gesetzlichen Unfallversicherung (Sicherstellung des sozialen Schutzes des Arbeitnehmers und Ablösung der zivilrechtlichen Haftung) nicht vereitelt, sondern gerade ermöglicht.

Der Gesetzgeber befand sich bei der Herstellung der deutschen Rechtseinheit auch hinsichtlich der Übernahme der Bestandsrenten aus Arbeitsunfällen in einer Ausnahmesituation, die mit vorangegangenen Neuregelungssituationen nicht vergleichbar war. Ihm kam deshalb von vornherein ein relativ großer Regelungsspielraum zu, den er aber eingehalten hat. Weder gegenüber anderen Beziehern von Unfall-Bestandsrenten aus dem Beitrittsgebiet noch gegenüber Rentenbeziehern aus dem alten Bundesgebiet wurde der Kläger in nicht sachgerechter Weise benachteiligt.

Der Kläger hat geltend gemacht, er habe in der Zeit vor dem Arbeitsunfall ein wesentlich höheres Arbeitseinkommen erzielt als andere DDR-Rentner, die heute eine gleich hohe Rente beziehen. Dies mag zutreffen, führt aber nicht zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, denn der Kläger übersieht hierbei, dass auch zu DDR-Zeiten unabhängig vom tatsächlichen Einkommen der Rentenberechnung immer der monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach § 24 der Verordnung über die Gewährung und Berechnung der Renten der Sozialpflichtversicherung (Rentenverordnung) vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 401) mit 600,00 Mark monatlich zugrunde gelegt wurde. Hier gab es keine unterschiedliche Behandlung von Besserverdienenden. Insofern ist nicht nachvollziehbar, dass der Kläger nunmehr besser gestellt werden soll.

Soweit der Kläger - möglicherweise im Unterschied zu anderen Versicherten der DDR - einen diesen Betrag übersteigendes Monatseinkommen erzielte und dafür freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR-Verordnung) vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 395) entrichtete, flossen diese nicht in die Unfallversicherung, sondern waren nur für die Alters-,

Invaliden- und Hinterbliebenenrente bestimmt. Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, höhere Beiträge zur Unfallversicherung gezahlt zu haben. In der ehemaligen DDR wurden die Beiträge zur Unfallversicherung - ebenso wie in den alten Bundesländern - von den Betrieben erhoben (vgl. § 13 Abs. 4 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 17. November 1977 - GBl. I Nr. 35 S. 373). Die Beitragshöhe war abhängig von dem beitragspflichtigen Lohn und der Gefahrenklasse und errechnete sich nach § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO) vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 391) i.V.m. § 2 und 3 der Achten Durchführungsbestimmung zur Verordnung der Sozialpflichtversicherung - Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten - vom 2. Januar 1957 (GBl. I S. 88) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82).

Grundsätzlich sind in Übergangszeiten unterschiedliche Regelungen zulässig, wenn - wie hier - ein außergewöhnliches Problem zu bewältigen ist (vgl. BSG in SozR 3-3100 § 48 a des Bundesversorgungsgesetzes - BVG - Nr. 1). Dabei ist der Gesetzgeber frei, die Merkmale als Vergleichspart zu wählen, an denen er Gleichheit und Ungleichheit der gesetzlichen Regelung orientiert (vgl. BSG vom 14. Juni 1995; Az.: 4 RA 98/94). Bei § 1152 Abs. 2 RVO handelt es sich um eine Überleitungsregelung mit der Zielsetzung, die bisherigen unterschiedlichen Berechnungsmethoden, die der Rentenberechnung der DDR und der Bundesrepublik Deutschland zugrunde lagen, für die Zukunft einander anzupassen (vgl. Lauterbach, gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar Stand: 1. Januar 1996, § 1152 Anmerkung 3). Insofern ist es zulässig, wenn der Gesetzgeber in § 1152 Abs. 2 RVO eine schrittweise Überleitung und eine unterschiedliche Rentenberechnung für die Fälle vorschreibt, in denen der Rentenanspruch vor dem 1. Juni 1990 bestand oder nach dem 30. Juni 1990 entstanden ist. Auf jeden Fall wird das gesetzliche Ziel erreicht, den in der DDR relevanten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst auf den Jahresarbeitsverdienst umzustellen.

Gegenüber den Unfallversicherten in den alten Bundesländern besteht angesichts der Zielrichtung des § 1152 Abs. 2 RVO und der Unterschiede der verschiedenen Unfallrentensysteme einschließlich der geringeren Beiträge und Leistungen bis einschließlich 31. Dezember 1991 keine unzulässige Ungleichbehandlung. Das RVO-Recht kennt bei Beiträgen und Leistungen - von den genannten Ausnahmen abgesehen - keine Höhenbeschränkung und ist daher in sich schlüssig. In den neuen Bundesländern wurde dagegen zum Unfallzeitpunkt - in der Geltung des DDR-Rechtes - sowohl bei Beiträgen als auch Leistungen auf das beitragspflichtige Einkommen abgestellt.

Unerheblich ist, dass in der gesetzlichen Unfallversicherung - im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung - das Äquivalenzprinzip nicht existiert, Leistungen und Gegenleistungen also nicht aufeinander bezogen und gleichwertig sein müssen und insofern die Höhe der Unfallrente nicht abhängig von der Höhe der zuvor gezahlten Beiträge ist. Bei der verfassungsrechtlichen Bewertung der Ungleichbehandlung dürfen aber Systemunterschiede und unterschiedliche Verhältnisse berücksichtigt werden (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 12. August 1998, Az.: L 1 U 337/97).

Im Hinblick auf die Tatsache, dass auf dem Gebiet der ehemaligen DDR das in großen Teilen unbekanntes Sozialversicherungssystem

eingeführt werden musste, bestand keine unbedingte Notwendigkeit, sofort die Unfallversicherungsleistungen auf den Standard der alten Bundesländer zu erhöhen.

Auch eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber Bürgern in der ehemaligen DDR mit einem Unfall nach dem 31. Dezember 1991 ist nicht ersichtlich. Jede Stichtagsregelung enthält Typisierungen und Pauschalierungen. Die dadurch im Einzelfall entstehenden Härten sind jedoch unvermeidlich und müssen hingenommen werden (vgl. BVerfG in SozR 5050, § 22 Nr. 16).

Angesichts der besonderen Probleme der Umstellung des Sozialversicherungssystems der DDR auf das bundesdeutsche Recht bestehen gegen die vom Bundesgesetzgeber gewählte Regelungen auch keine anderweitigen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank